

Einkaufsbedingungen der STAMA Maschinenfabrik GmbH, Schlierbach

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Angestellten anderer Abteilungen mit Ausnahme von Prokuristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung oder die Geschäftsführung.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Auftragsannahme

1. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Wir können ein Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen.
2. Sofern eine Auftragsbestätigung erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Werktagen ab Zugang der Bestellung anzunehmen. Hierzu ist unsere Bestellung mit dem Firmenstempel zu versehen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und an uns zurückzuschicken.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" (DDP gemäß Incoterms 2010) und die sachgerechte Verpackung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant trägt alle etwaigen anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
3. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Wir leisten Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung netto.
6. Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Wir sind auch zur Aufrechnung mit Forderungen der CHIRON-WERKE GmbH & Co. KG und der Scherer Feinbau GmbH berechtigt.
8. Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung entsprechend. Wir sind berechtigt, für die Zeit der Verzögerung der Lieferung oder Leistung eine Verzinsung geleisteter Vorauszahlungen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 4 Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.
3. Im Falle des Verzuges können wir von dem Lieferanten – neben der Lieferung – Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Zudem sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1,0% pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen und Überlieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden. Wir behalten uns vor, bei nicht abgestimmter Abweichung die Ware kostenpflichtig zurückzusenden.
5. Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung, berechnen wir eine Aufwandspauschale von min. 50,- Euro je Bestellposition, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass durch den Aufwand überhaupt keine Kosten entstanden sind oder dass die Kosten wesentlich niedriger sind als die Höhe der Pauschale.

§ 5 Höhere Gewalt – Störungen und Mängel

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Absatzmarktwirtschaftliche Gegebenheiten und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartei für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Leistungspflichten. Hält ein solcher Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an oder ist es nach einer Woche zwischen den Vertragsparteien unstreitig, dass die Ereignisse länger als zwei Wochen anhalten werden, sind die Vertragsparteien berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Daneben sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert hat. Dies gilt auch für Rahmen-, Mengen- und Wertkontrakte.

§ 6 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" (DDP gemäß Incoterms 2010) zu erfolgen (gem. §3.1).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist und im Rahmen des normalen Geschäftsganges auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und ansonsten stichprobenhaft auf sonstige Mängel untersuchen; die Rüge ist im Falle solcher Mängel rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang, erfolgt. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
2. Wird die Ware unmittelbar an unseren Kunden geliefert (sog. Streckengeschäft), verlängert sich die obige Frist von 14 Tagen um weitere 7 Tage.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Kosten, die mit der Nacherfüllung im Zusammenhang stehen, hat der Lieferant zu tragen; diese beinhalten auch die Ein- und Ausbaukosten.
4. Wir sind berechtigt wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zur Recht verweigert. Dies gilt entsprechend, wenn die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten fehlgeschlagen ist.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn wir oder unser Kunde im Besitz der vollständigen Dokumentationen sind (z.B. Produktbeschreibung, Betriebsanleitung). Die Mitteilung eines Mangels führt zu einer Hemmung der Verjährungsfrist. Ein etwaiger Neubeginn der Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Fälle des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB.
7. Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennen.
8. Unsere Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferanten berühren dessen Mängelhaftung nicht.

§ 8 Produkthaftung

1. Soweit durch die vom Lieferanten gelieferte Ware ein Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Dritten oder von uns eintritt, ist der Lieferant verpflichtet uns von Schadensersatzansprüchen des Dritten, einschließlich aller Folgeschäden, auf erstes Anfordern frei zu stellen bzw. uns alle Schäden, einschließlich aller Folgeschäden, zu erstatten, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist oder der Schaden auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten. Der Lieferant hat uns im Rahmen der Rückrufaktion angemessen zu unterstützen. Wir werden uns mit dem Lieferanten über eine effiziente Durchführung des Rückrufes austauschen, es sei denn die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf Millionen pro Schadensfall – pauschal – abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren danach aufrechtzuerhalten. Etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt und werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. uns alle Schäden einschließlich aller Folgeschäden zu erstatten, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Lieferanten nicht bekannt und er hätte sie auch nicht bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen können.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Lieferung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

1. Von uns beigestellte Teile oder uns gehörende Werkzeuge und/oder Modelle sowie jegliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß für die vertragliche Leistung verwendet werden und müssen nach Beendigung des Vertrages wieder an uns zurückgegeben werden.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung (z.B. Zusammenbau von Teilen) der im Eigentum von uns stehenden Teile erfolgt für uns. Erwirbt der Lieferant unter Verwendung unserer Teile das Alleineigentum an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant hiermit an uns anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Teile zum Wert der Verarbeitung und Übertragung oder Umbildung übereignet und überträgt. Wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Der Lieferant verwahrt das so entstandenen Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
3. Werden im Eigentum von uns stehende Teile vom Lieferanten mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht uns an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum von uns stehenden Teile zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, das der Lieferant bereits jetzt an uns übereignet und überträgt. Wir nehmen diese Übereignung und Übertragung an. Der Lieferant verwahrt die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache unentgeltlich für uns.
4. Im Falle von uns beigestellten Teilen oder Werkzeugen und/oder Modellen, hat der Lieferant uns bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
5. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen, es sei denn wir haben in dem jeweiligen Einzelfall einem durch Kaufpreiszahlung bedingten Angebot des Lieferanten zugestimmt. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung. Wir sind zudem berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Veräußern wir eine solche Ware weiter, treten wir bereits jetzt die sich aus der Veräußerung ergebende Forderung gegenüber unserem eigenen Abnehmer an den Lieferanten ab. Im Übrigen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und sie sind uns nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert bzw. – sollten wir hierzu auffordern – unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Grundsätzlich gilt, Das Verpackungsvolumen ist so weit wie möglich zu reduzieren. Packstoffe dürfen keine Zusätze enthalten, die einem Recycling entgegenstehen. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

§ 12 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§ 13 Gefährdung der Erfüllung

1. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist.
2. Trifft uns eine Vorleistungspflicht, besteht ein Rücktrittsrecht auch für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch durch die mangelhafte Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird, wenn wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Leistung einer Sicherheit gesetzt haben.

§ 14 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands zu informieren.

§ 15 Technische Dokumentation

1. Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss, wenn nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung sein. Die Technische Dokumentation und die Protokolle müssen den jeweils bei Vertragsschluss gültigen und auf unserer Internetseite veröffentlichten Ausführungsvorschriften technische Dokumentation von Komponenten entsprechen.
2. Die Lieferung der Technischen Dokumentation erfolgt, wenn nicht anders vereinbart wie folgt: Format A4 und A3 in digitaler Form als Datenträger (z.B. CD). Größere Formate und Sonderformate (z.B. große Pläne) als Papierform. Die Bereitstellung der digitalen Daten muss in ungeschützter Form erfolgen. Wenn das Format "Adobe PDF" verwendet wird, darf kein Dateischutz aktiviert sein, der die Einbindung in unsere Gesamtdokumentation verhindert. Alle verwendeten Schriftarten müssen im Dokument eingebettet sein.
3. Aufgrund der Komplexität der Dokumente können Mängel erst einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist eine Mängelanzeige noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
4. Die Technische Dokumentation muss konform den aktuellen EG-Maschinenrichtlinie und der DIN ISO 62079 erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. Die technische Einbindung der gelieferten Dokumentation in die STAMA-Gesamtdokumentation befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumente.

§ 16 Software

1. Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
2. Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
3. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Nutzungsrechte

1. Soweit dies vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen oder Teile hiervon durch Urheberrechte geschützt sind (z.B. Software), räumt der Lieferant uns unwiderruflich, soweit dies rechtlich nach dem Urhebergesetz möglich ist, ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Ware ein, insbesondere das Recht die Ware zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu verändern und zu bearbeiten sowie das Recht, Dritten ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.
2. Hat der Lieferant die Software von Dritten bezogen und kann gemäß mit diesen bestehenden Verträgen ein Nutzungsrecht nicht in dem Umfang gemäß dem vorstehenden Absatz einräumen, so hat der Lieferant uns diejenigen Nutzungsrechte einzuräumen, die er nach den Verträgen mit dem Dritten einräumen kann, mindestens aber diejenigen Nutzungsrechte, die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich sind.
3. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.
4. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

§ 18 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
2. Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

§ 19 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Ulm. Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten behalten wir uns vor.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort, hilfsweise unser Firmensitz, Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
4. Der Lieferant ist verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 20 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
3. Wir sind von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 b Abs. 1 EStG nur befreit, wenn der Lieferant uns eine gültige, auf seinen Namen lautende Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt. Die Vorlage der Freistellungsbescheinigung in Kopie reicht aus, soweit die Freistellungsbescheinigung nicht auftragsbezogen erteilt worden ist.